

KFZ-HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG KH020

SUPERBONUS

Bei Personen- und Kombinationskraftwagen im Sinne des § 2 Ziff. 5 und 6 KFG, bei denen die Prämie gemäß Art 15 AKHB nach dem Schadenverlauf bemessen wird (Bonus-Malus-System), werden bei Vorliegen folgender Voraussetzungen weitere Nachlässe (Superbonus) gewährt:

- Schadenfreier Verlauf eines Beobachtungszeitraumes gemäß Art 15.2.1. AKHB in der Stufe 0 und
- Bestand eines ungekündigten Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrages bei der OBERÖSTERREICHISCHEN.

Als frühestmöglicher anrechenbarer Beobachtungszeitraum für die Gewährung des Superbonus (S1) wird der 01.10.1993 - 30.09.1994 bestimmt.

Nach schadenfreiem Verlauf eines jeden weiteren Beobachtungszeitraumes gemäß Art 15.2.1. AKHB errechnet sich der Superbonus zum jeweils nächsten Hauptfälligkeitzeitpunkt ab dem dem jeweiligen Beobachtungszeitraum folgenden 1. Jänner wie folgt:

Superbonus 1 (S1): 5 % Nachlaß auf die Prämie gemäß Stufe 0

Superbonus 2 (S2): 10 % Nachlaß auf die Prämie gemäß Stufe 0

Superbonus 3 (S3): 15 % Nachlaß auf die Prämie gemäß Stufe 0

Superbonus 4 (S4): 20 % Nachlaß auf die Prämie gemäß Stufe 0

Superbonus 5 (S5): 25 % Nachlaß auf die Prämie gemäß Stufe 0

Für die Berücksichtigung von Versicherungsfällen gelten die Bestimmungen des Art 15.3. AKHB mit der Maßgabe, daß die Rückstufung unabhängig vom jeweils errechneten Superbonus immer von der Prämienstufe 0 aus erfolgt.

Die Bestimmungen der Art 15.4.1. und 15.4.2. AKHB über den Übergang der Einstufung finden auf den Superbonus keine Anwendung.